

Merkblatt

über die Bewilligung von Landeszuschüssen für den Bau und Ausbau von Studierendenzimmern/-appartements („Einzelzimmerförderung“)

Seit 1980 fördert das Land Rheinland-Pfalz den Bau oder Ausbau von privaten Studierendenzimmern bzw. -appartements. Die Mittel werden als Zuschüsse an Bauherren vergeben, die Zimmer oder Wohnungen bauen und diese an Studierende vermieten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Zimmer erstmals in einem Neubau oder nachträglich in einem bereits vorhandenen Gebäude geschaffen werden.

Dieses Informationsblatt soll Ihnen ausführliche Hinweise über das Förderungsprogramm geben. Sie erhalten Auskunft über Art und Höhe der Förderung sowie die damit verbundenen Bedingungen und die verwaltungsmäßige Abwicklung.

Wie hoch sind die Fördermittel:

Beim Bau oder Ausbau eines Einzelzimmers in der Regel bis zu 6.646,79 €.

Beim Bau oder Ausbau eines Einzelappartements in der Regel bis zu 9.203,25 €

Beim Bau oder Ausbau einer Wohnung mit mehreren Zimmern wird für das 1. Zimmer der Satz des Einzelappartements (bis 9.203,25 €) und für jedes weitere Zimmer der Satz eines Einzelzimmers (bis 6.646,79 €) zugrunde gelegt.

Grundsätzlich wird jedoch die Höhe des Förderbetrages in jedem Einzelfall individuell festgesetzt.

Bei *nachträglichem Ausbau* in einem vorhandenen Gebäude wird der Zuschuss auf 80 % der nachweisbaren Aus- und Einrichtungskosten begrenzt. Wenn gleichzeitig Mittel des sozialen Wohnungsbau in Anspruch genommen werden, verringert sich der Zuschuss um ein Drittel des jeweiligen Höchstsatzes.

Mit der Förderung soll erreicht werden, dass die geförderten Zimmer *15 Jahre lang* den Studierenden zur Verfügung gestellt werden. Auf Wunsch kann aber die Dauer der Zweckbindung auf nur 10 Jahre festgesetzt werden. Dann verringert sich jedoch der Förderungssatz um ein Drittel.

Wichtig: Die Gelder müssen „normalerweise“ – d. h. wenn die Bedingungen der Förderung über die volle Laufzeit eingehalten werden – *nicht* zurückgezahlt werden.

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

1. Studentenwohnungen müssen einen gewissen Mindeststandard gewährleisten.
Dies heisst:
 - a) beim Einzelzimmer: Mindestgröße in der Regel 14 m²; Waschgelegenheit; Möblierung;
 - b) beim Einzelappartement: Mindestgröße in der Regel 18 m²; Dusche/WC; Kochnische; Möblierung;
2. Das geförderte Zimmer bzw. Appartement ist 15 bzw. 10 Jahre lang zweckgebunden; d.h. 15 bzw. 10 Jahre lang darf dieses Zimmer nur an Studierende vermietet werden, die das zuständige Studierendenwerk vorschlägt. Dabei besteht Auswahl unter maximal 3 Bewerbern. Diese Verpflichtung des Eigentümers wird durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Wohnungsbelegungsrecht) im Grundbuch abgesichert.
3. Für die Zeit, in der das Zimmer zweckgebunden ist, darf eine Mietobergrenze nicht überschritten werden. Die Mietobergrenze beträgt z.Zt. „kalt“ **94,20 € für ein Einzelzimmer** und **118,11 € für ein Einzelappartement**. Bei Wohnungen wird, wie bei der Festlegung des Förderbetrages, ein Mittelwert errechnet. Eine Anpassung der Mietobergrenze wird entsprechend der Entwicklung der BAFöG-Förderungssätze für Studierende vorgenommen. Grundlage für die vorgenannten Beträge ist das BAFöG in der Fassung des 22. BAFöG-Änderungsgesetzes.

Die verbrauchsabhängigen Umlagen für Wasser, Strom und Heizung sind gesondert abzurechnen.

4. Die Bauvorhaben müssen günstig zur Hochschule liegen, d.h. in zumutbarer Entfernung zur Hochschule oder gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.
5. Mit den Bauarbeiten darf grundsätzlich nicht vor der Bewilligung begonnen werden. Für einen vorzeitigen Baubeginn ist die Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur zu beantragen.
6. Der Mietvertrag kann ausnahmsweise mit dem Studentenwerk abgeschlossen werden, ansonsten unmittelbar mit dem Studierenden, der vom Studentenwerk vorgeschlagen wird.

Wie erhält man die Förderung?

Anträge sind beim zuständigen Studierendenwerk einzureichen. Die Studierendenwerke legen die Anträge dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Rheinland-Pfalz mit einer Stellungnahme zur Entscheidung vor. Antragsformulare sind bei den Studierendenwerken erhältlich.

Wie wird der Zuschuss ausgezahlt?

Nach Bewilligung durch das Ministerium müssen Sie bei einem Notar die Eintragung der Dienstbarkeit und der Grundschuld beurkunden. Für diese Beurkundung sind bei den Studierendenwerken Muster erhältlich. Der Zuschuss wird grundsätzlich erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der Abnahme der Räume durch das Studierendenwerkes ausgezahlt. Ferner muss der Nachweis des Grundbuchamtes über die Eintragung der Dienstbarkeit und der Grundschuld dem Ministerium vorliegen.

Informationen und Anträge für die Hochschulstandorte Koblenz, Höhr-Grenzhausen und Remagen erhalten Sie beim

*Studierendenwerk Koblenz
- Studentisches Wohnen -
Universitätsstr. 1 56070 Koblenz
Tel.: 0261 / 2871-112
Fax: 0261 / 2871-117*

Auskünfte erteilt auch:

Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Rheinland-Pfalz, Referat 15 321, Mittlere Bleiche 61, 55122 Mainz.